

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht des Zweckverbands Allgäuer Land von Grundstücken im Bereich des Gewerbeparks Allgäuer Land

vom 17.10.2017

Aufgrund des § 25 Baugesetzbuchs und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Allgäuer Land folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet gemäß der Planzeichnung vom 17.10.2017, die Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage).

§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich des Gewerbeparks Allgäuer Land auf dem Gebiet der Stadt Füssen steht dem Zweckverband Allgäuer Land in dem in § 1 dieser Satzung bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs zu.

Die Eigentümer/-innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, dem Zweckverband Allgäuer Land den Abschluss eines Kaufvertrags über ihre Grundstücke unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt des Landkreises Ostallgäu in Kraft. Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle des Zweckverbands Allgäuer Land im Rathaus der Stadt Füssen, Lechhalde 3, 87629 Füssen, öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Füssen eingesehen werden.

Füssen, 17.10.2017

Paul Jacob
Verbandsvorsitzender des
Zweckverband Allgäuer Land

